

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 42 (1891)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die höchste Bodenernte fällt also ins 70. Jahr und ebenso die Umtriebszeit.

Rechnen wir für das gleiche Beispiel vergleichsweise noch die Umtriebszeit des höchsten Geldertrages und des höchsten Massenertrages aus, so erhalten wir folgende Resultate:

Umtriebszeit des höchsten Geldertrages.

$$\text{Geldertrag im 100. Jahr } \frac{515 \times 14,00}{100} = \text{Fr. } 72,10$$

$$\text{, , , 110. , } \frac{560 \times 14,50}{110} = \text{, , } 73,82$$

$$\text{, , , 120. , } \frac{592 \times 14,75}{120} = \text{, , } 72,60$$

Der höchste Geldertrag fällt daher ins 110. Jahr.

Umtriebszeit des höchsten Materialertrages.

$$\text{Durchschnittszuwachs im 90. Jahr } \frac{460}{90} = 5,11 \text{ m}^3$$

$$\text{dito } \text{, , 100. , } \frac{515}{100} = 5,15 \text{ ,}$$

$$\text{dito } \text{, , 110. , } \frac{560}{11} = 5,09 \text{ ,}$$

Der Zuwachs an der Hauptnutzung ist daher im 100. Jahre am grössten.

Landolt.

Vereinsangelegenheiten.

Minimalbesoldung der schweizerischen Forstbeamten und Beitrag des Bundes an dieselbe.

Auf die Zuschrift des ständigen Komites des schweizerischen Forstvereins an den Bundesrath, d. d. 22. August 1889, erwiderte das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Abtheilung Forstwesen, unterm 3. Januar 1891 folgendes:

„Unterm 22. August 1889 haben Sie dem h. Bundesrathe von einer Beschlussnahme des schweizerischen Forstvereins vom 12. des selben Monats Kenntniss gegeben und dieselbe näher begründet.

„Der h. Bundesrath sei zu ersuchen, bei der Bundesversammlung darauf anzutragen, es möchte — unter Festsetzung einer „Minimalbesoldung für sämmtliche wissenschaftlich gebildeten kantonalen Forstbeamten — in Anbetracht der sehr gesteigerten Anforderungen an deren Leistungen, denselben aus der Bundeskasse ein den Verhältnissen angemessener Beitrag an den „Jahresgehalt ausbezahlt werden.“

Wir beeichern uns, Ihnen hierauf vorläufig zu erwidern, dass wir, als vorberathende Behörde, dem vorliegenden Gegenstand unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt und denselben einem einlässlichen Studium unterworfen, dass wir aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halten, um eine derartige Frage vor die eidgenössischen Räthe zu bringen und dass wir in Erwägung ziehen werden, ob sich dieselbe nicht mit der, vom schweizerischen Forstverein unterm 9. August v. J. wiederholt angeregten Ausdehnung der Bundesgesetzgebung in Forstsachen über die gesammte Schweiz mit Aussicht auf einen günstigen Erfolg in Verbindung bringen lasse.

Mit vollkommener Hochachtung:

*Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,
Abtheilung Forstwesen.
Deucher.*

Fahrbegünstigung für den Besuch der schweizerischen Forstversammlungen.

Ohne ein neues Gesuch gestellt zu haben, erhielt das ständige Komite des schweizerischen Forstvereins von der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenhahnverbandes folgendes vom 31. Dezember 1890 datirtes Schreiben:

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 1. August d. J., Nr. 10,122/3,431/II beeichern wir uns, die Mittheilung zu machen, dass die Konferenz des schweizerischen Eisenbahnverbandes das s. Z. von Ihnen gestellte und von dieser abgelehnte Ansuchen, den Mitgliedern des schweizerischen Forstvereins zum Besuche der Jahresversammlung derselben Fahrbegünstigungen zu bewilligen, in ihrer letzten Sitzung einer nochmaligen Behandlung unterstellt und beschlossen hat, den schweizerischen Forstverein unter diejenigen Gesellschaften aufzunehmen, welche im Regulativ, betreffend die Gewährung ausserordentlicher Taxbegünstigungen zum Besuche von schweizer. Festen und Versammlungen etc. vom 1. Mai 1890 unter Art. I B aufgeführt sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Exemplar des genannten Regulativs, aus welchem Sie die den Mitgliedern Ihres Vereins vom 1. April 1891 an zukommenden Fahrbegünstigungen, sowie die zur Erlangung dieser letztern jeweilen zu beobachtenden Formalitäten entnehmen wollen.

Hochachtungsvoll
Für die Direktion der Gotthardbahn:
Stoffel.

Jubiläumsversammlung des schweizerischen Forstvereins.

Auf die diesfällige Anfrage des ständigen Komites, datirt 9. August 1890 an den Regierungsrath des Kantons Bern, sandte die Forstdirekton folgende sehr verdankenswerthe Erwiderung:

Mit Zuschrift vom 9. August 1890 haben Sie den Regierungsrath des Kantons Bern angefragt, ob er geneigt wäre, die Jubiläumsversammlung des schweizerischen Forstvereins im Sommer 1892 im Kanton Bern aufzunehmen. Es sei dieser Kanton desshalb in Aussicht genommen, weil der Verein daselbst gegründet worden sei.

Wir beeihren uns, Ihnen mitzutheilen, dass der Regierungsrath uns ermächtigt hat, die Erklärung abzugeben, dass Bern geneigt sei, die Jubiläumsversammlung des schweizerischen Forstvereins im Sommer 1892 aufzunehmen und zu unterstützen.

Wir haben uns auch erlaubt, die Stimmung des bernischen Forstpersonals zu erfahren und sind zur Ueberzeugung gelangt, dass die Abhaltung der Festversammlung im Kanton Bern sehr begrüsst wird und dass der kantonale Forstverein sich für die Uebernahme des Jubiläums ausgesprochen hat.

Indem wir Ihnen also die Zusicherung geben, dass der Staat eine angemessene, finanzielle Unterstützung dem übernehmenden Verein oder einem zu bestellenden Lokalkomite hiemit zusichert, benützen wir den Anlass, Sie unserer Hochachtung zu versichern.

Der Forstdirektor:
Willi.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Chur im Jahr 1891.

Die diesjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins wird voraussichtlich im September in Chur stattfinden.

Als Verhandlungsgegenstände sind vorläufig in Aussicht genommen:

1. Die Vorraths-, Zuwachs- und Ertragsermittlung in den Plänterwältern und die damit verbundenen Kosten.
 2. Das im vorigen Jahr unerledigt gebliebene Thema.
 3. Mittheilungen über Tagesfragen.
-

Mittheilungen.

Die Nonne.

München, den 9. Februar 1891. Sehr geehrte Redaktion! Im IV. Hefte des Jahrganges 1890, Seite 182 ff. Ihrer geschätzten Zeitschrift ist ein im bernischen Forstverein am 19. September 1890 über „*das gegenwärtige Auftreten der Nonne in Süddeutschland*“ vom Herrn eidgenössischen Forstadjunkten Dr. Fankhauser gehaltener Vortrag abgedruckt, in welchem Aeusserungen von mir an zwei Stellen derartig wiedergegeben sind, dass bei solchen, welche meine Anschauungen in der Sache nicht näher kennen — oder gar sie verkennen wollen —, leicht unliebsame Missdeutungen und unter Umständen der Sache selbst nachtheilige Schlussfolgerungen herbeigeführt werden können.

Ich stelle daher die ergebenste Bitte um gefälligen Abdruck dieses meines Briefes im nächstenscheinenden Hefte Ihrer Zeitschrift.

Seite 190 a. a. O. sagt Herr Dr. Fankhauser:

„Fassen wir das in Bezug auf die Vertilgung (der Nonne) Ge- „sagte zusammen, so kommen wir zu dem Resultate, dass, wenn „das Uebel bereits grössere Proportionen angenommen hat, uns „zu deren Bekämpfung absolut kein wirksames Mittel zu Gebote „steht, sondern dass, wie auch Herr Ministerialrath Ganghofer „sagte, „*der Mensch einer solchen Kalamität gegenüber vollkommen machtlos ist.*“

Abgesehen davon, dass ich gegen die dieser Stelle vorausgehenden und folgenden Erörterungen einige Einwendungen aus dem sachlichen Standpunkte zu erbringen hätte, möchte ich hier nur kurz darauf hinweisen, dass die vorangeführte Stelle des Vortrages in einem Artikel des Privatdozenten Dr. Pauli zu München in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung (Februarheft 1891) falsch zitiert und unrichtig glossirt wurde, indem Pauli den merkwürdigen Schluss zieht, „ich